

## **Stellungnahme zum Rechtsetzungsverfahren zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (kurz: MantelVO)**

Mit der am 06. November 2020 im Bundesrat mit Maßgaben verabschiedeten Mantelverordnung sollen nach mehr als 15 Jahren Diskussion bundeseinheitliche Vorgaben für die Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen sowie die Verwertung von Bauabfällen umgesetzt werden.

Dieses Ziel ist aus Sicht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) grundsätzlich und ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere bei Verfüllungen werden mangels rechtlicher Vorgaben derzeit noch Materialien verwertet, die aus Gründen des Recyclings und des Boden- und Grundwasserschutzes nicht als Verfüllmaterial genutzt werden sollten. Die Verfüllungen von Gruben und Brüchen dürfen nur der Wiederherstellung von Böden dienen und nicht als „Pseudodeponien“ genutzt werden. Höher belastete Materialien müssen auf den nach Deponierecht zugelassen Deponien verwertet oder entsorgt werden.

Auch wenn die nun vorgelegte Verordnung aus Sicht des BUND nicht in allen Punkten zufriedenstellend ist, sollte das erreichte Ergebnis endlich verrechtlicht und die Mantelverordnung in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung verabschiedet werden, um zu bundesweit einheitlichen Maßstäben zu gelangen. Insbesondere die derzeitige Verfüllpraxis in Bayern bleibt mit ihren Maßstäben zum Teil deutlich hinter höheren Anforderungen in anderen Bundesländern zurück. So darf dort unter Anderem recyclingfähiger Bauschutt verfüllt werden. Die Blockadehaltung aus Bayern gegen bundeseinheitliche Umweltschutzmaßstäbe ist nicht tragbar.

Die im Verordnungsentwurf enthaltene Evaluierungsklausel sollte dazu genutzt werden, auch aus Umweltsicht den erreichten Kompromiss zeitnah zu überprüfen und bei Bedarf die Verordnungen im Sinne eines vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nachzuschärfen. Eine erneute Novellierung sollte auch dafür genutzt werden, die in der Verordnung erstmals enthaltenen Ansätze zum bau- und planungsbegleitenden sowie dem physikalischen Bodenschutz weiter auszubauen.

Auch sollte in diesem Rahmen der Aufbau eines elektronischen Katasters über die Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe entsprechend § 27 (4) EBV im Sinn eines Bodenschutzpasses umgesetzt werden. Die Dokumentation ist notwendig, um bei späteren Fragestellungen (z.B. bei baulichen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen, Eigentümerwechsel) zuverlässig Auskunft über den Einbau von Ersatzbaustoffen oder bei landschaftsnahen technischen Bauweisen (z.B. Lärmschutzwälle) verwendete Materialien gegeben werden kann. Nur so lässt sich auf lange Sicht das Risiko von Schadstoffbelastungen beim Grundstückskauf minimieren.

Unsere Böden sind eine wichtige endliche Ressource und müssen aufgrund ihrer essentiellen Funktionen für die Gesellschaft umfassend geschützt werden. Eine Novellierung der geltenden Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist seit Jahren überfällig. So enthält der vorgelegte Entwurf wichtige Modifizierungen und Aktualisierungen hinsichtlich von Beurteilungswerten für Schadstoffe – beispielsweise werden erstmals Prüfwerte für sieben Substanzen aus der Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) eingeführt.

Scheitert das Rechtsetzungsverfahren, ist ein neuer Anlauf wohl auf längere Sicht nicht zu erwarten.

19.02.2021

**Kontakt und weitere Informationen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

[REDACTED]

Referent Technischer Umweltschutz

Bundesgeschäftsstelle

[REDACTED]

Tel. [REDACTED]

[www.bund.net](http://www.bund.net)